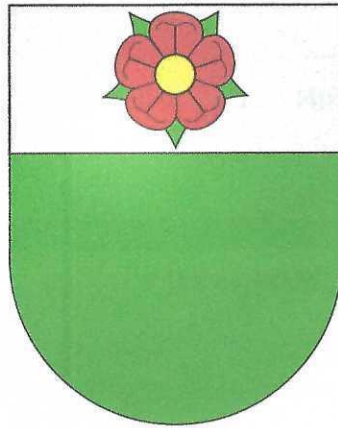




Gebührenreglement

der

Einwohnergemeinde Meienried

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND.....	3
BEMESSUNG.....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER.....	3
ERHEBUNG	3
GEBÜHRENBEREICHE	4
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	4
EINWOHNERKONTROLLE.....	5
ORTSPOLIZEIWESEN.....	6
BAUWESEN	6
VERMIETUNG.....	6
VERSCHIEDENES	7
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
AUFLAGEZEUGNIS	7
GEBÜHRENTARIF	9

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonore und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen decken.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

³ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Gebührenschildnerin / Gebührenschuldner

Art. 5 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 6 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso	Art. 7 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung. ² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen. ³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen. ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.
Kostenvorschuss	Art. 8 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
Benachrichtigung	Art. 9 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	Art. 10 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 11 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 12 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 13 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 14 ¹ Letztwillige Verfügung, Einladung und Eröffnung, Erbenbescheinigung,	Direkte Rechnungsstellung durch Notari-
----------	---	---

Nachforschungen, Einholen Familienschein, Auszüge; Arbeitserledigung durch Notariat.

at, resp. vollumfängliche weiterverrechnung der Notariatsgebühren gem. GebVN

Einwohnerkontrolle

Art. 15 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern (Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern (BSG 122.161); Dienstleistungen der Gemeinde.

Gemäss Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA)

² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern.

Gemäss Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Art. 16 ¹ Die Gemeinde Meienried erhebt nachfolgende Gebühren für die Einbürgerung:

Aufwandgebühr 2

- a) Einzelpersonen.
- b) Personen, die miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, mit oder ohne minderjährige Kinder.
- c) Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gem. Art. 4 Abs. 2 EbüV.

Zuzüglich externer Abklärungskosten

² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG.

Aufwandgebühr *reduziert*

³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV.

Gratis

⁴ Abschreibung des Einbürgerungsverfahrens oder Nichteintreten auf das Einbürgerungsgesuch, pro Gesuch.

Aufwandgebühr 3

Art. 17 ¹ Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbüV Die Test- und Kurskosten gehen vollumfänglich zulasten der Gesuchstellenden; Die Gemeinde hat die Aufgabe vertraglich an anerkannte Dritte delegiert (Art. 8 Abs. 1 KBüV).

Ortspolizeiwesen

Fundbüro	Art. 18 Herausgabe von Fundgegenständen.	Gratis
Waffenerwerbsschein	Art. 19 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein. (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Gemäss Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Hundetaxe	Art. 20 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes. ² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben. ³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 25.00 und 100.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	

Bauwesen

Grundsatz	Art. 21 ¹ Die Baugesuche werden durch eine externe Stelle geprüft. ² Alle mit der Prüfung und Genehmigung der Baugesuche anfallenden Arbeiten gemäss Muster-Gebührenreglement des Kantons Bern, werden vollumfänglich den Gesuchstellern weiterverrechnet. Der Gemeinderat legt die Höhe der Einheits-Aufwandgebühr zwischen CHF 95.00 und 150.00 jährlich im Gebührentarif fest. ³ Alle externen Baukontrollen und Planungsarbeiten gemäss Muster-Gebührenreglement des Kantons Bern werden gemäss nachfolgendem Gebührentarif weiterverrechnet.	Aufwandgebühren 1-3 Aufwandgebühr 1-3
-----------	---	--

Vermietung

Grundsatz	Art. 22 ¹ Die Räumlichkeiten in der Gemeindeligenschaft Zelgli 6 (Erdgeschoss) können auf Anfrage wie folgt gemietet werden:
-----------	--

- | | |
|---|------------------|
| - angeschlossene Verbände, Kirchen, Treffen Meienriederfrauen, usw. (1 x pro Jahr). | Gratis |
| - Einwohner von Meienried | |
| a) Private Anlässe | Pauschalgebühr 2 |
| b) Ausstellungen, Kurse, usw. | Pauschalgebühr 3 |

Der Gemeinderat legt die Höhe der Tarife zwischen Fr. 20.00 und 100.00 pro Tag fest. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Verschiedenes

Gebühreninkasso	Art. 23	
	¹ Mahnung	Pauschalgebühr 1
	² Verfügung	Pauschalgebühr 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 24 Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif die Aufwandgebühren pro Stunde, die Pauschalgebühren sowie die jährliche Hundetaxe.
Übergangsbestimmung	Art. 25 Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften insbesondere das Reglement vom 11.12.2013 aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 26 Dieses Reglement zusammen mit dem Gebührentarif treten auf den 01.01.2025 in Kraft.

Die Versammlung vom 04.12.2024 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

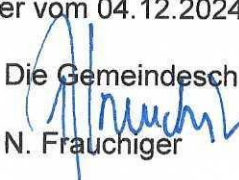
G. Eder

Die Gemeindeschreiberin:

N. Frauchiger

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 30.10.2024 bis 29.11.2024 im Schulhaus öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 04.12.2024 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

N. Frauchiger

Gebührentarif

Gebührentarif

Gestützt auf Art. 24 des Gebührenreglements der Gemeinde Meienried vom 04.12.2024 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

Aufwandgebühr 1 (Sekretariat)	CHF	75.00	pro Stunde
Aufwandgebühr 2 (Sachbearbeiter/in)	CHF	95.00	pro Stunde
Aufwandgebühr 3 (Bauverwalter u.ä.)	CHF	125.00	pro Stunde
Hundetaxe	CHF	35.00	pro Hund
Pauschalgebühr 1	CHF	10.00	
Pauschalgebühr 2	CHF	20.00	
Pauschalgebühr 3	CHF	40.00	
Pauschalgebühr 4	CHF	50.00	

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 01.01.2025 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Meienried an seiner Sitzung vom 11.09.2024 beschlossen.

Der Präsident:


G. Eder

Die Gemeindeschreiberin:


N. Frauchiger

Veröffentlichung am 23.01.2025